

Festsetzungen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplans
- WR** Reines Wohngebiet
- 2W** Wohngebäude mit nicht mehr als zwei Wohnungen
- z.B. II** Zahl der Vollgeschosse
- z.B. I** als Höchstgrenze zwingend
- o** Offene Bauweise
- nur Einzelhäuser zulässig
- nur Doppelhäuser zulässig
- nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze**
- Fläche für Tiefgaragen (siehe § 2 Nummer 5)
- Gemeinschaftsstandplätze für Müllgefäße
- Umgrenzung der Grundstücke, für die GM bestimmt sind
- z. B. @** Zuordnung zusammengehöriger Flächen
- Ausschluss von Nebenanlagen
- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Grünfläche
- Mit Gehrechten zu belastende Flächen
- Abgrenzung unterschiedlicher Festsetzungen
- Sonstige Abgrenzung
- GR** Grundfläche der baulichen Anlagen
- GF** Geschöffläche

Nachrichtliche Übernahme

- Landschaftsschutzgebiet

Kennzeichnung

- Vorhandene Gebäude

Hinweise

Maßgebend ist die Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764.)

Längenmaße und Höhenangaben in Metern

Der Kartenausschnitt (Katasterkarte) entspricht für den Geltungsbereich des Bebauungsplans dem Stand vom Februar 1982

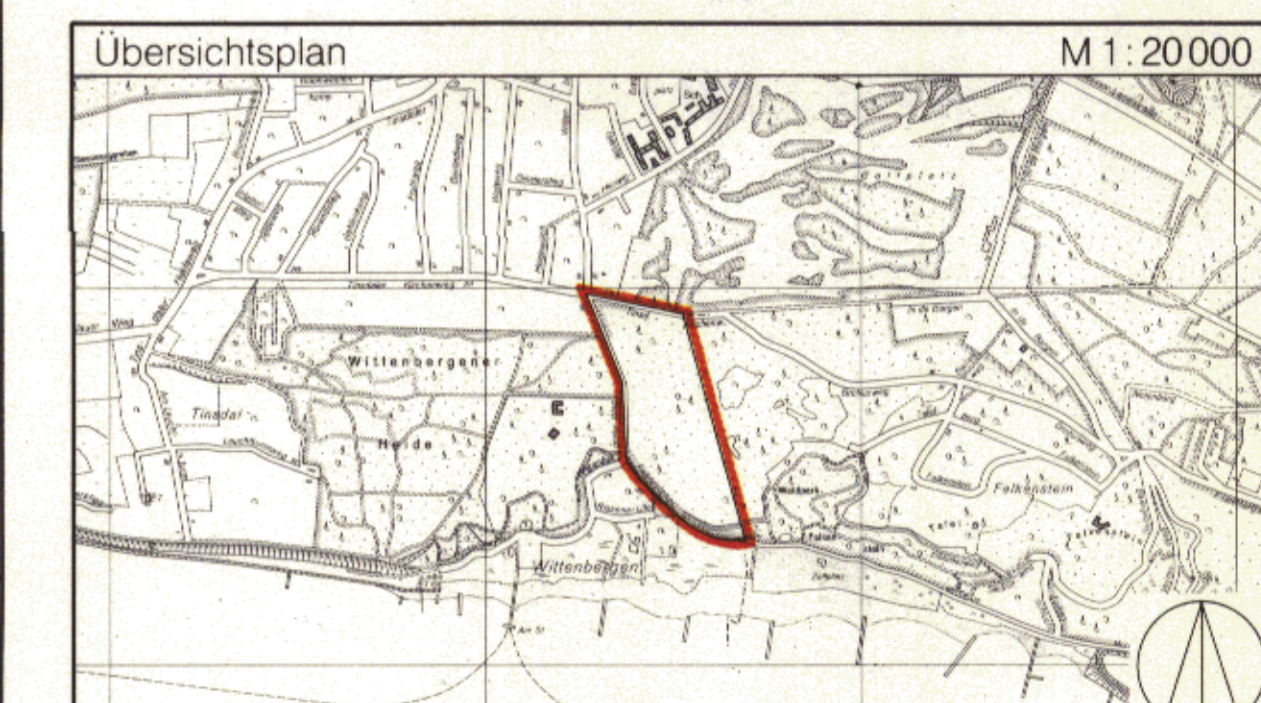
Gesetz

über den Bebauungsplan Rissen 38

Vom 29. Juni 1983

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 156

- § 1 (1) Der Bebauungsplan Rissen 38 für den Geltungsbereich Winterberger Weg - Theodor-Körnerweg - Diogenen der Friedländer 224, 245, 255, 274 und 302 des Ortsteils Rissen (Gemarkung Rissen) - Falkenauer Ufer (Ortsteil Altona, Ortsteil 226) wird festgesetzt.
- (2) Das aufgeführte Stück des Bebauungsplans und die ihm zugehörigen Begründungen werden dem Gemeindevorstand zur Kenntnisnahme für jedermann einsehbar.
- (3) Es wird auf folgendes hingewiesen:
 1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlichen zuständigen Bauamt während der Dienstzeiten kostenlos eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrücke herbeigeführt werden, sind die entsprechenden Gebühren zu entrichten.
 2. Wenn die in den §§ 39 I, 40 und 42 bis 44 des Bundesgesetzes in der Fassung vom 1. Dezember 1976 und 25. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I Seite 223, 238 und 317, 1979 Seite 949) bezeichneten Verordnungsstellen eingereicht sind, kann die Einreichung der Begründung verlangen. Er kann die Fälligkeit der Ausgabe dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Einreichung schriftlich bei dem zuständigen Bauamt beantragt. Die Einreichungsgebühren sind zu zahlen. Nach Ablauf des Jahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Verordnungsstellen eingereicht sind, ist die Fälligkeit der Ausgabe herbeigeführt.
 3. Eine Verlängerung von Vorhaben- oder Planverordnungen des Bundesgesetzes bei der Aufhebung der Baunutzungsverordnung ist nicht zulässig, wenn die nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten der Baunutzungsverordnung gegenüber dem örtlich zuständigen Bauamt geltend gemacht werden ist. Die Sachverhalte, die die Verlängerung begründen, sind, in dem Maße, wie die Verlängerung der Baunutzungsverordnung erforderlich ist, nach der Baunutzungsverordnung zu beurteilen. Sie werden auf Antrag in dem Zustand nach § 14 des Hamburgischen Wegverkehrs- und Verkehrsplanungs-Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41 festgesetzt.
 4. Der festgesetzte Geltungsbereich des Bebauungsplans Rissen 38 umschließt die Bereiche des Ortsteils Rissen und Hansestadt Hamburg, einen Weg anzulegen.
 5. Tiefgaragen können nur innerhalb der mit „A“ gekennzeichneten Flächen errichtet werden.



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG
Bebauungsplan
Rissen 38
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Altona Ortsteil 226



Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die

Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gilt nachstehende Vorschrift:

Im Ladengebiet sind nur Ladengeschäfte, in den Obergeschossen auch Räume nach § 13 und Betriebswohnungen im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 6 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) zulässig. Ausnahmsweise können Schank- und Speisewirtschaften sowie nicht störende Handwerksbetriebe zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Rissen 38

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Rissen 38 für den Geltungsbereich Wittenbergener Weg — Tinsdaler Kirchenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 2534, 1043, 2535, 2536 und 3287 der Gemarkung Rissen (Gemarkungsgrenze) — Falkensteiner Ufer (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs

dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplanes gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im reinen Wohngebiet werden Ausnahmen nach § 3 Absatz 3 der Baunutzungsverordnung in der Fassung vom 15. September 1977 (Bundesgesetzblatt I Seite 1764) ausgeschlossen.

2. Die festgesetzten Grundflächen und Geschoßflächen können ausgenutzt werden; auf die erhaltenswerten Bäume ist bei der Anordnung der Baukörper Rücksicht zu nehmen.
3. Für die Erschließung sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
4. Das festgesetzte Gehrecht umfaßt die Befugnis der Freien und Hansestadt Hamburg, einen Weg anzulegen.
5. Tiefgaragen können nur innerhalb der mit „A“ gekennzeichneten Fläche errichtet werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat

Gesetz

über den Bebauungsplan Schnelsen 59

Vom 29. Juni 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Bebauungsplan Schnelsen 59 für den Geltungsbereich Königskinderweg — Dornröschenweg — Ostgrenzen der Flurstücke 4995 und 769 — Südgrenzen der Flurstücke 769 und 768 der Gemarkung Schnelsen (Bezirk Eimsbüttel, Ortsteil 319) wird festgestellt.

(2) Das maßgebliche Stück des Bebauungsplans und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(3) Es wird auf folgendes hingewiesen:

1. Ein Abdruck des Plans und die Begründung können beim örtlich zuständigen Bezirksamt während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke beim Bezirksamt vorhanden sind, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.
2. Wenn die in den §§ 39 j, 40 und 42 bis 44 des Bundesbaugesetzes in der Fassung vom 18. August 1976 mit den Änderungen vom 3. Dezember 1976 und 6. Juli 1979 (Bundesgesetzblatt I 1976 Seiten 2257, 3281 und 3617, 1979 Seite 949) bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, kann ein Entschädigungsberechtigter Entschädigung verlangen. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, daß er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Bundesbaugesetzes bei der Aufstellung des Bebauungsplans ist unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich in-

nerhalb eines Jahres seit dem Inkrafttreten des Bebauungsplans gegenüber dem örtlich zuständigen Bezirksamt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist darzulegen. Satz 1 gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Verkündung verletzt worden sind.

§ 2

Für die Ausführung des Bebauungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Für die Erschließung der reinen Wohngebiete östlich Rumpelstilzchenweg sind noch weitere örtliche Verkehrsflächen erforderlich. Ihre genaue Lage bestimmt sich nach der beabsichtigten Bebauung. Sie werden auf Antrag in einem Bescheid nach § 14 des Hamburgischen Wegegesetzes in der Fassung vom 22. Januar 1974 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 41) festgesetzt.
2. Bauliche Anlagen sind nur bis zu einer Tiefe von 1,5 m unter Erdgleiche zulässig.
3. Kellergeschosse dürfen nicht mehr als 1,2 m über Geländeoberfläche hinausragen.
4. Die Dachneigung der zweigeschossigen Gebäude darf 35 Grad nicht überschreiten.
5. Geringfügige Abweichungen von der Lage und Größe des Gemeinschaftsstandsplatzes für Müllgefäße können zugelassen werden.

§ 3

Für das Plangebiet werden die bisher bestehenden Bebauungspläne aufgehoben.

Ausgefertigt Hamburg, den 29. Juni 1983.

Der Senat

Gesetz
über den Grünordnungsplan Rissen 38
 Vom 1. Dezember 1983
 Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 272

§ 1
 (1) Der Grünordnungsplan Rissen 38 für den Geländebereich "Rissener Ufer" - "Tinsdaler Kirchweg" - Ortsteil Altona (Gesetzestext § 2, Ziff. 1) und § 2 (1) der Gewässerordnung Rissen 38 (Gesetzestext § 2, Ziff. 2) sind Bestandteil dieses Grünordnungsplans. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

§ 2
 Für die Ausführung des Grünordnungsplans gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Plangebiet sind für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten wesentliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

2. Das aufzuführende Gelände ist im Plangebiet zur Verfügbarmachung zu bringen.

3. In dem mit G 1 gekennzeichneten Bereich sind die Anlagen für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten wesentliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

4. Die Anlagen für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten sind zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

5. In dem mit G 2 gekennzeichneten Bereich sind die Anlagen für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten wesentliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

6. Die Anlagen für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten sind zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.

7. In dem mit G 3 gekennzeichneten Bereich sind die Anlagen für die Befahrbarkeit, Wohnwege, die Zufahrten und privaten Hof- und Zufahrten sowie für die privaten Grundstückszufahrten wesentliche Anlagen zu errichten, zu erweitern, zu unterhalten oder zu ersetzen. Soweit sonstige Abstände mit Verweisung auf andere Vorschriften angegeben sind, sind diese zu beachten.



GRÜNORDNUNGSPLAN RISSEN 38

FESTSETZUNGEN

- GRENZE DES RAUMLICHGELTUNGSBEREICHS DES GRÜNORDNUNGSPLANS
- ERHOLUNGSFLÄCHE MIT BESONDERER BEDEUTUNG
 GELÄNDEHÖHE ÜBER NN
 (25)
- BESONDERES ANPFLANZGEBOT FÜR BÄUME (GESETZESTEXT § 2 ZIFF. 7)
- BINDUNGEN FÜR DIE ERHALTUNG VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- ANPFLANZEN VON BÄUMEN UND STRÄUCHERN
- BESONDERE PFLEGE- UND UNTERHALTMASSNAHMEN (GESETZESTEXT § 2, ZIFF. 4)
- ORDNUNGSNUMMERN FÜR FLÄCHEN MIT BESONDERER PFLEGE- UND UNTERHALTMASSNAHMEN (G2)
- ANLAGE U. AUSBAU V. FUSS- U. RADWEGEN
- ERHALTUNG VON EINZELBÄUMEN
- GÄRTNERISCH ANZULEGENDE FLÄCHE
- MISCHWALD
- HEIDE- U. GRASFLUR
- GRASFLUR
- RASEN

NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

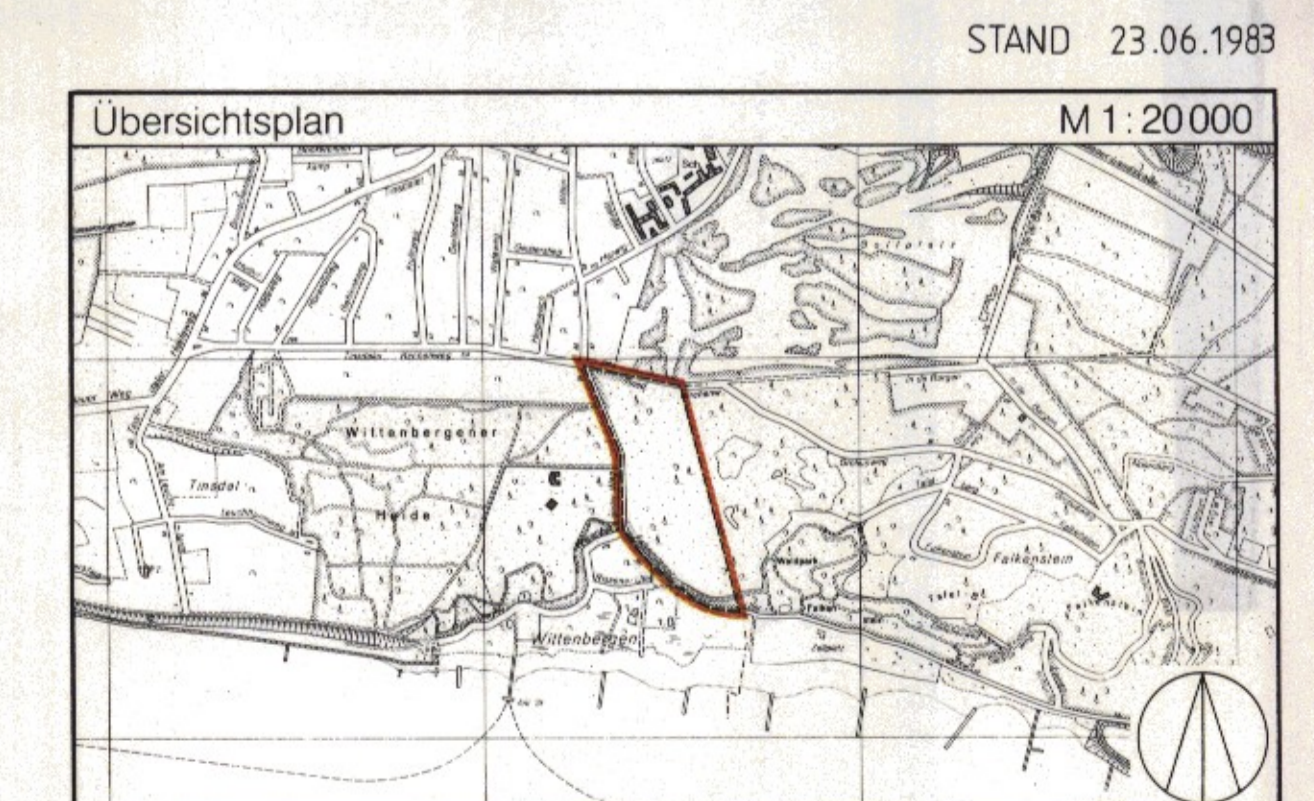
- LANDSCHAFTSSCHUTZGEBIET
- BEBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE IM REINEN WOHNGEBIET
- BAUGRENZE
- ÖFFENTLICHE VERKEHRSFLÄCHE (60, B, Z)
- PARKANLAGE (FHH)
- MIT EINEM GEHÖRCHT ZU BELASTENDE FLÄCHE

HINWEISE

LÄNGENMASSE UND HÖHENANGABEN IN METERN.
 FESTSETZUNGEN NACH BUNDESBAUGESETZ TRIFFT DER BEBAUUNGSPLAN RISSEN 38

KENNZEICHNUNG

- VORHANDENE GEBÄUDE



FREIE UND HANSESTADT HAMBURG

GRÜNORDNUNGSPLAN RISSEN 38
 FESTSETZUNGSKARTE
 Maßstab 1:1000
 Bezirk Altona Ortsteil 226

Archiv

Freie und Hansestadt Hamburg
 Stadtentwicklungsbehörde
 LP223/P-Plannummer ZWV3/P 0113
 Altona Steinweg 4 20459 Hamburg
 Telefon 36 04-32 30232 98
 FAX 36 41-32 80202 88

Reproduktion und Offsetdruck: Vermessungsamt Hamburg 1983

RISSEN 38
 FESTSETZUNGEN

Gesetz über den Grünordnungsplan Rissen 38

Vom 1. Dezember 1983

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft beschlossene Gesetz:

§ 1

(1) Der Grünordnungsplan Rissen 38 für den Geltungsbereich Wittenbergener Weg – Tinsdaler Kirchenweg – Ostgrenze der Flurstücke 2534, 1043, 2535, 2536 und 3287 der Gemarkung Rissen (Gemarkungsgrenze) – Falkensteiner Ufer (Bezirk Altona, Ortsteil 226) wird festgestellt.

(2) Der Grünordnungsplan besteht neben diesem Text aus der Grundlagenkarte und der Festsetzungskarte. Eine Begründung ist ihm beigegeben.

(3) Das maßgebliche Stück des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung werden beim Staatsarchiv zu kostenfreier Einsicht für jedermann niedergelegt.

(4) Je ein Abdruck des Grünordnungsplanes und die ihm beigegebene Begründung können bei der Behörde für Bezirksangelegenheiten, Naturschutz und Umweltgestaltung und beim Bezirksamt Altona während der Dienststunden kostenfrei eingesehen werden. Soweit zusätzliche Abdrucke zur Verfügung stehen, können sie gegen Kostenerstattung erworben werden.

§ 2

Für die Ausführung des Grünordnungsplanes gelten nachstehende Vorschriften:

1. Im Plangebiet sind für die befahrbaren Wohnwege, die öffentlichen und privaten Fuß- und Radwege sowie für die privaten Grundstückszufahrten wasserdurchlässige Materialien zu verwenden, bituminös gebundene oder vergossene Decken sind nicht zugelassen. Bei Pflasterungen ist ein Betonunterbau nicht zugelassen.
2. Das anfallende Oberflächenwasser ist im Plangebiet zur Versickerung zu bringen.

3. Im Plangebiet werden weitere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Die Durchlässigkeit gewachsenen Bodens ist nach baubedingter Verdichtung wiederherzustellen.
 2. Die Anwendung von chemischen Pflanzenbehandlungsmitteln außerhalb der für Bebauung zugelassenen Flächen ist untersagt.
 3. Ver- und Entsorgungsleitungen sind zu bündeln und unterirdisch zu verlegen.
 4. Die Anwendung von Tausalzen und tausalzhaltigen Mitteln auf privaten Wegen ist untersagt.
4. Im Plangebiet werden folgende besondere Pflege- und Unterhaltungsmaßnahmen vorgeschrieben:
 1. Die mit G 1 gekennzeichnete Fläche ist als offene Vegetationsfläche zu erhalten.
 2. Auf der mit G 2 bezeichneten Fläche ist die Naturverjüngung von Gehölzen zu entfernen. Die Grasflur ist einmal jährlich, die Heidefläche regelmäßig zu mähen.
 3. Die mit G 3 bezeichnete Fläche ist einmal jährlich zu mähen, Naturverjüngung von Gehölzen ist zu entfernen, auf Düngung ist zu verzichten.
 4. Das Betreten der in der Parkanlage liegenden Teilflächen von G 2 sowie der Fläche G 3 wird untersagt.
5. Im Plangebiet ist eine Veränderung des Reliefs außerhalb der für Bebauung vorgesehenen Flächen ausgeschlossen.
6. Wände von Garagen und fensterlose Hauswände sind mit Fassadenbegrünung zu versehen.
7. In dem mit A gekennzeichneten Bereich sollen je 1000 m² gärtnerisch anzulegender Fläche drei Bäume (Stammumfang 35 bis 40 cm) gepflanzt werden.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. Dezember 1983.

Der Senat